



# ***Lieferbedingungen (LB)***

***für die Lieferung von Elektrizität, Kommunikationsleistungen und  
Trinkwasser durch die Gemeindewerke Neuenhof***

***Ausgabe 01.2008***

## ***Inhaltsverzeichnis***

- 1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen***
- 2. Art und Qualität der Lieferung***
- 3. Umfang der Lieferung***
- 4. Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Lieferung***
- 5. Messung des Bezugs***
- 6. Preise und Rechnungsstellung***
- 7. Lieferantenwechsel***
- 8. Schlussbestimmungen***

## ***1. Geltungsbereich, weitere Vertragsbestimmungen***

- 1.1 Diese „Lieferbedingungen“ (LB) gelten für alle Energie-, Daten- und Trinkwasserlieferungen der Gemeindewerke Neuenhof (GWN).
- 1.2 Sie ergänzen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB), welche sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den GWN und dem Kunden regeln und einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbeziehungen darstellen.
- 1.3 Die Anschlüsse an die GWN-Versorgungsnetze sowie deren Benutzung sind in den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ (NNB) geregelt.
- 1.4 Nimmt ein Kunde nur Teile des GWN-Leistungsangebots in Anspruch, gelten diese LB nur für die vom Kunden bezogene Leistung.
- 1.5 Insbesondere im Zusammenhang mit Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen für temporäre Installationen, solche mit beschränkter Lieferpflicht, für Sonderanwendungen oder für Ergänzungs- und Ersatzenergie können separate Energielieferverträge (Sonderverträge) abgeschlossen werden, welche die vorliegenden LB ergänzen oder teilweise von diesen abweichen können.
- 1.6 Der Bezug von Energie, Daten oder Trinkwasser von den GWN gilt als Anerkennung dieser LB.

## **2. *Art und Qualität der Lieferung***

- 2.1 Die GWN liefern dem Kunden je nach Vertragsverhältnis elektrische Energie, Kommunikationsleistungen und/oder Trinkwasser in einer branchenüblichen und gesetzeskonformen Qualität.
- 2.2 Der Kunde erhält mindestens einmal jährlich Informationen über die Qualität der gelieferten Produkte, Stromkunden über den Strommix und Trinkwasserkunden über die Wasserhärte sowie eine hygienische und chemische Wasserbeurteilung. Diese Angaben können jederzeit auch unter [www.neuenhof.ch](http://www.neuenhof.ch) aus dem Internet abgerufen werden.

## **3. *Umfang der Lieferung***

Die GWN verpflichten sich, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, die vom Kunden jeweils zur Deckung seines Bedarfs benötigte Energie-, Daten- und/oder Trinkwassermenge an den Übergabestellen bereitzustellen. Diese Verpflichtung gilt, solange und soweit der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und den „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“ nachkommt.

## **4. *Regelmässigkeit, Einschränkungen oder Einstellung der Lieferung***

Für Details betreffend Regelmässigkeit der Lieferungen, mögliche Einschränkungen oder deren Einstellung verweisen wir auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, Kapitel 7. „Netznutzung und Energie-, Daten- bzw. Trinkwasserlieferung“.

## **5. *Messung des Bezugs***

Für Details zur Bezugsmessung verweisen wir auf die Kapitel 6. „Messeinrichtungen“ und 7. „Messung des Energie- und Trinkwasserbezugs“ der „Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen“.

## **6. *Preise und Rechnungsstellung***

Für Details zu den Preisen und zur Rechnungsstellung verweisen wir auf die gültigen Preislisten sowie auf Kapitel 8. „Preise und Rechnungsstellung“ der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

## **7. *Lieferantenwechsel***

Kunden mit einem Strom-Endverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, haben bis zum 31. Oktober mitzuteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (Art. 11 StomVV).

Die GWN prüfen den Antrag innert 2 Wochen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen und benachrichtigt den Kunden. Liegen die zum Wechsel notwendigen Angaben vor, vollziehen die GWN den Wechsel auf den nächstfolgenden Jahreswechsel.

## **8. *Schlussbestimmungen***

- 8.1 Die „Lieferbedingungen“ (LB, Ausgabe 01.2008) treten per 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen das „Reglement über die Abgabe von Wasser 1978“ und das "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (1985) vom 2. Oktober 1985" der Einwohnergemeinde Neuenhof. Der Gemeinderat Neuenhof kann diese auf Antrag der GWN jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Die Kunden werden bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise orientiert (Brief, Rechnungsbeilage, Internet).
- 8.2 Basis und integrierender Bestandteil dieser LB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).